

# S a t z u n g

---

## der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 18 "Lindrehm - Teil Süd"

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOBl.Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9. 12. 1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom <sup>17. Dez. 1974</sup> folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
4. Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbened Dacheindeckungsmaterial zu verwenden.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf mit Ausnahme des SO-Gebietes (Deutsche Bundespost) eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen. Das SO-Gebiet (Deutsche Bundespost) ist in seiner ganzen Länge gegen die Straße (L 234) auf der katasteramtlich festgelegten Grenze durch einen festen Zaun oder eine dichte Hecke ohne Tür- oder Toröffnungen einzufriedigen.

6. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
7. Die Kinderspielplätze sind durch einen Maschendraht- oder Holzzaun einzufriedigen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. 8)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am \_\_\_\_\_ mit der bewirkten 8) Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

x) n. Verfahrensverzeichnis Planzeichnung (Teil A)  
Kaltenkirchen, den 19.12.1983



*Krus*  
Bürgermeister